

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba und Lositz der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Hoheneiche**  
**vom 31.08.2017**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1     Gebührenpflicht
- § 2     Gebührenschildner
- § 3     Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4     Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5     Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6     Nutzungsgebühren
- § 7     Bestattungsgebühren
- § 8     Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9     Gebühren für die Grabberäumung
- § 10    Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11    Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12    Verwaltungskosten
- § 13    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Hoheneiche seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Für die Beisetzung von der Kirchengemeinde Hoheneiche nicht angehörenden Personen kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Gebühren erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Hoheneiche

Hoheneiche Nr. 3

07422 Saalfelder Höhe

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber   |          |
| 1.1. je Wahlgrabstätte  |          |
| 1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten                            | 400,00 € |
| 1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten                            | 800,00 € |
| 1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren             | 70,00 €  |
| 1.1.4. Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten                          | 200,00 € |
| 1.1.5. Urnenbeisetzungen Doppelgrabstätte                           | 400,00 € |
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte |          |
| 3.1. Urnenbeisetzung  | 700,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung  | 40,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Urnenbestattung  | 26,66 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte $\frac{1}{15}$ bzw. $\frac{1}{20}$ des unter (1) Nr. 1. aufgeführten Betrages |         |

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

entfällt

### **§ 8**

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre   | 100,00 € |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 50,00 €  |
| 3. für das Ausgraben einer Urne                                | 50,00 €  |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt  
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
  - 1.1. bei Erdgrabstätten 300,00 €
  - 1.2. bei Urnengrabstätten 200,00 €
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgrabstätten jährlich 9,70 €
2. für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung 145,50 €

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. pro Bestattung 74,00 €

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  
10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €
3. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 30,00 €
5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

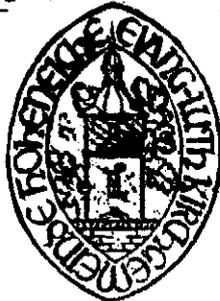
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührenordnungen einschließlich aller Änderungen für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hoheneiche außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Hoheneiche, 31.08.2017

Ort, den



P. Müller

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

Alb Ben  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt



Meiningen, den 20.09.2017

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

Winkel

2.  
Landratsamt/Landesverwaltungsamt .....

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hoheneiche vom .....  
wird hiermit genehmigt.

Rudolstadt, 14.12.11

Ort, den



[Signature]  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Kommunalaufsicht  
PF 2244  
07308 Saalfeld

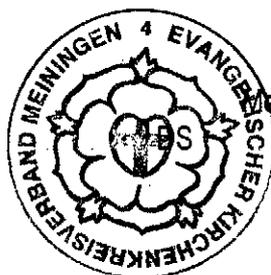
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hoheneiche am 31.08.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hoheneiche wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ~~20.08.2017~~ unter dem Aktenzeichen 18/24 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ~~14.12.2017~~ die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hoheneiche wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 20.12.2017

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

*Witt*